

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008**Ausgegeben am 9. April 2008****Teil I**

57. Bundesgesetz: Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 – GesBRÄG 2007
(NR: GP XXIII RV 435 und Zu 435 AB 481 S. 53. BR: AB 7901 S. 754.)
[CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32005L0036, 32006L0100]

57. Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Sanitätsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 – GesBRÄG 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
Artikel 2	Änderung des Hebammengesetzes
Artikel 3	Änderung des Kardiotechnikergesetzes
Artikel 4	Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes
Artikel 5	Änderung des MTD-Gesetzes
Artikel 6	Änderung des MTF-SHD-Gesetzes
Artikel 7	Änderung des Sanitätsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Zahnärztegesetzes
Artikel 9	Änderung des Zahnärztekammergesetzes
Artikel 20	Änderung des Ärztegesetzes 1998
Artikel 11	Änderung des Hausbetreuungsgesetzes
Artikel 12	Änderung der Gewerbeordnung 1994
Artikel 13	Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Artikel 8

Änderung des Zahnärztegesetzes

Das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „§ 10 ... Drittlanddiplom“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 55 ... Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG“ ersetzt durch die Zeile „§ 55 ... Bescheinigung gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2005/36/EG“.*

3. *§ 2 lautet:*

„§ 2. Durch dieses Bundesgesetz werden

- 1. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141;*
- 2. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002, in der Fassung des Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 89 vom 28.03.2006 S. 30, BGBl. III Nr. 162/2006;*
- 3. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;*
- 4. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35;*

in österreichisches Recht umgesetzt.“

4. *Nach § 4 Abs. 3 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*

„4a. die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern,“

5. § 7 Abs. 1 Z 3 entfällt.

6. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Folgende Qualifikationsnachweise, die einem/einer Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sind als zahnärztliche Qualifikationsnachweise nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen:

1. Ausbildungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin gemäß Anhang V Nummer 5.3.2 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Ausbildungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 23 Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2005/36/EG;
3. Ausbildungsnachweise des/der Arztes/Ärztin einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG;
4. Ausbildungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin gemäß Artikel 10 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG;
5. Ausbildungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin gemäß Artikel 10 lit. g einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und

1. über einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45 bzw. 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen oder
2. als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von Österreichern/Österreicherinnen zum Aufenthalt berechtigt sind und über eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG verfügen,

sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(3) Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 anzuerkennenden Qualifikationsnachweise festzulegen.“

7. § 10 samt Überschrift entfällt.

8. Nach § 11 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. akademischer Grad;“

9. In § 11 Abs. 2 Z 6 und § 14 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „bzw. gewöhnlicher Aufenthalt“ bzw. „bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts“.

10. Am Ende des § 11 Abs. 2 Z 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 19 wird angefügt:

„19. Anerkennung einer Ordinationsstätte als zahnärztliche Lehrpraxis oder einer Gruppenpraxis als zahnärztliche Lehrgruppenpraxis.“

11. In § 11 Abs. 3 werden der Ausdruck „Z 1 und 2“ durch den Ausdruck „Z 1 bis 2a“ und der Ausdruck „8 bis 18“ durch den Ausdruck „8 bis 19“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 8 erster Satz lautet:

„(8) Die Österreichische Zahnärztekammer hat innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen, und die Anmeldung ohne unnötigen Aufschub,

1. in Fällen, in denen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG keine automatische Anerkennung vorgesehen ist (§ 9 Abs. 1 Z 4 und 5) spätestens innerhalb von vier Monaten,
2. in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von drei Monaten

nach vollständiger Vorlage der Unterlagen zu erledigen.“

13. Dem § 22 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „, , sofern der/die Berufsangehörige mindestens sechs Monate den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat,“ angefügt.

14. In § 26 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 1 Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG), BGBl. Nr. 257/1990,“ durch die Wortfolge „Gesellschaft im Sinne des § 105 Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 120/2005,“ ersetzt.

15. In § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „ , sollte ein solcher im Bundesgebiet nicht gegeben sein, des Orts dieser Tätigkeiten,“ durch die Wortfolge „in Österreich“ ersetzt.

16. In § 31 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zahnärzteliste“ die Wortfolge „unter der Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs. 1“ eingefügt.

17. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor der erstmaligen Erbringung einer zahnärztlichen Dienstleistung in Österreich, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert, hat der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der Landes Zahnärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, unter Beifügung folgender Urkunden schriftlich Meldung zu erstatten:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats, aus der hervorgeht, dass der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin rechtmäßig zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs niedergelassen ist und dass ihm/ihr die Ausübung des zahnärztlichen Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
3. Qualifikationsnachweis gemäß § 9.“

18. Nach § 31 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2e eingefügt:

„(2a) Die Meldung gemäß Abs. 2 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend zahnärztliche Dienstleistungen in Österreich zu erbringen. Im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber dem in den Urkunden gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 bescheinigten Sachverhalt sind die entsprechenden Urkunden neuerlich vorzulegen.

(2b) Legt ein/eine Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin bei der Meldung gemäß Abs. 2

1. einen in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen
 - a. zahnärztlichen Ausbildungsnachweis, der nicht alle Anforderungen an die Ausbildung gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, oder
 - b. ärztlichen Ausbildungsnachweis gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2005/36/EG, ohne die für die automatische Anerkennung erforderliche tatsächliche und rechtmäßige selbständige zahnärztliche Berufsausübung nachweisen zu können (Artikel 10 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG), oder
2. einen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten zahnärztlichen Ausbildungsnachweis (Drittlanddiplom) einschließlich einer Bescheinigung über eine dreijährige zahnärztliche Berufserfahrung im Hoheitsgebiet jenes EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat (Artikel 10 lit. g in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG),

vor, hat die Österreichische Zahnärztekammer vor Aufnahme der vorübergehenden zahnärztlichen Dienstleistung in Österreich die zahnärztliche Qualifikation des/der Dienstleistungserbringers/Dienstleistungserbringerin zur Verhinderung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit des/der Dienstleistungsempfängers/Dienstleistungsempfängerin auf Grund mangelnder Berufsqualifikation des/der Dienstleistungserbringers/Dienstleistungserbringerin nachzuprüfen.

(2c) Über die Entscheidung betreffend die Nachprüfung der Berufsqualifikation gemäß Abs. 2b bzw. deren Ergebnis hat die Österreichische Zahnärztekammer den/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin innerhalb eines Monats nach vollständiger Meldung gemäß Abs. 2 zu unterrichten. Treten Schwierigkeiten auf, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, ist der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin innerhalb eines Monats über die Gründe der Verzögerung sowie über den Zeitplan der Entscheidung zu unterrichten. Die Entscheidung betreffend die Nachprüfung gemäß Abs. 2b hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.

(2d) Ergibt die Nachprüfung gemäß Abs. 2b, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der zahnärztlichen Qualifikation des/der Dienstleistungserbringers/Dienstleistungserbringerin und dem zahnärztlichen Qualifikationsnachweis gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 besteht, der die Gesundheit des/der

Dienstleistungsempfängers/Dienstleistungsempfängerin gefährden könnte, hat die Österreichische Zahnärztekammer dem/der Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung die Möglichkeit zu geben, im Rahmen einer Eignungsprüfung die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Kann der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Eignungsprüfung nicht nachweisen, hat die Österreichische Zahnärztekammer diesem/dieser die vorübergehende Erbringung von zahnärztlichen Dienstleistungen mit Bescheid zu untersagen. Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2e) Die Erbringung der vorübergehenden Dienstleistung darf

1. in Fällen des Abs. 2b nach positiver Entscheidung der Österreichischen Zahnärztekammer oder nach Ablauf der in Abs. 2c und 2d angeführten Fristen,
2. ansonsten nach vollständiger Meldung gemäß Abs. 2

aufgenommen werden.“

19. § 31 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. ihm/ihr zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen oder die Berufsausübung vorläufig oder befristet untersagt ist.“

20. In § 44 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Kinderbetreuungsgesetz“ durch das Wort „Kinderbetreuungsgeldgesetz“ ersetzt.

21. § 45 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. mindestens eine der Voraussetzungen zur Berufsausübung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 weggefallen ist oder“

22. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen,

1. die die Berufseinstellung gemäß § 43 mitgeteilt haben,
2. denen die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß § 45 entzogen wurde oder
3. denen die Berufsausübung gemäß §§ 46 f untersagt wurde,

sind verpflichtet, den Zahnärzteausschuss sowie eine gemäß § 31 Abs. 4 ausgestellte Bescheinigung der Österreichischen Zahnärztekammer unverzüglich abzuliefern.“

23. In § 51 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 2, 2a und 3“ ersetzt.

24. In der Überschrift zu § 55 sowie in § 55 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG“ durch die Wortfolge „Artikel 37 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

25. In § 55 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG“ durch die Wortfolge „Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

26. § 57 lautet:

„§ 57. Für Dentisten/Dentistinnen sind die Bestimmungen des 1., 4. bis 7. und 8. Abschnitts des 1. Hauptstücks mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 4, 15 und 30 bis 33 anzuwenden, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht anderes ergibt.“

27. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

1. der 7a. Abschnitt des 1. Hauptstücks, in § 51 Abs. 3 Z 1 der Ausdruck „§ 50a Abs. 2, § 50e Abs. 1bis 4,“ und im Inhaltsverzeichnis der 7a. Abschnitt des 1. Hauptstücks in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2006 sowie
2. § 11 Abs. 2 Z 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008

außer Kraft.“

28. Dem § 72 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Mit 1. Jänner 2007 tritt § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008 in Kraft.“

(5) Mit 20. Oktober 2007 treten

1. das Inhaltsverzeichnis und §§ 2, 9, 12 Abs. 8, 31 und 55 Abs. 1 und 2 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008 in Kraft sowie
2. § 7 Abs. 1 Z 3 und § 10 samt Überschrift außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Zahnärztekammergesetzes

Das Zahnärztekammergesetz – ZÄKG, BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „§ 21 ... Prüfung der Vertrauenswürdigkeit – EWR“.

2. Dem § 7 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammern haben innerhalb ihres Wirkungsbereichs den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141, erforderlichen Auskünfte gemäß Abs. 5 zu erteilen.

(5) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 4 umfasst Informationen betreffend Angehörige des zahnärztlichen Berufs,

1. die in Österreich in die Zahnärzteliste eingetragen sind oder waren, insbesondere über das Vorliegen von disziplinarrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahmen oder sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs auswirken könnten, und
2. die in Österreich den zahnärztlichen Beruf ausüben und in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorübergehend zahnärztliche Dienstleistungen erbringen wollen, über die Rechtmäßigkeit der Ausübung des zahnärztlichen Berufs des/der Berufsangehörigen in Österreich sowie über die Tatsache, dass keine berufsbezogenen disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.“

3. § 20 Abs. 1 Z 8 bis 10 lautet:

- „8. Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 55 Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005);
9. Ausstellung von Bescheinigungen über die rechtmäßige Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Österreich gemäß § 31 Abs. 4 ZÄG;
10. Entgegennahme von Meldungen über die vorübergehende Erbringung von zahnärztlichen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 2 und 2a ZÄG;“

4. Dem § 20 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Entscheidung über die Nachprüfung der Qualifikation von Dienstleistungserbringern/Dienstleistungserbringerinnen sowie die Untersagung der vorübergehenden Erbringung von zahnärztlichen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 2b bis 2d ZÄG.“

5. § 21 samt Überschrift entfällt.

6. § 27 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Wenn

1. der Bundesausschuss dem/der Präsidenten/Präsidentin das Vertrauen entzogen hat,
2. der/die Präsident/Präsidentin dauernd verhindert ist oder
3. der/die Präsident/Präsidentin nicht mehr Mitglied des Bundesausschusses ist,

so haben die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Wahl die Geschäfte weiterzuführen.“

7. § 28 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Wenn

1. der Bundesausschuss dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin das Vertrauen entzogen hat,
 2. der/die Finanzreferent/Finanzreferentin dauernd verhindert ist oder
 3. der/die Finanzreferent/Finanzreferentin nicht mehr Mitglied des Bundesausschusses ist,
- so hat der Bundesausschuss ehest möglich aus dem Kreis seiner Mitglieder einen/eine neuen/neue Finanzreferenten/Finanzreferentin für die verbleibende Funktionsperiode zu wählen.“
8. *In § 39 Abs. 5 Z 1 wird die Wortfolge „oder dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin“ durch die Wortfolge „ , dem/der Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin oder den Referenten/Referentinnen gemäß § 46 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.*
9. *In § 40 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „oder des/der Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin“ durch die Wortfolge „ , des/der Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin oder der Referenten/Referentinnen gemäß § 46 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.*
10. *In § 43 Abs. 4 werden jeweils das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Nachwahl“ und das Wort „anzuordnen“ durch das Wort „durchzuführen“ ersetzt.*
11. *In § 44 erhalten der zweite Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.*
12. *In § 44 Abs. 4 erster Satz werden das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Nachwahl“ und das Wort „anzuordnen“ durch das Wort „durchzuführen“ ersetzt.*
13. *In § 53 Abs. 2 wird vor dem Wort „zuständige“ die Wortfolge „zum Zeitpunkt des Antrags“ eingefügt.*
14. *In § 56 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „entzogen wird“ die Wortfolge „oder das Kammermitglied die Berufsausübung beendet“ eingefügt.*
15. *In § 57 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 97 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 98 Abs. 1“ ersetzt.*
16. *In § 109 Abs. 2 wird nach dem Wort „Zahnärztegesetzes“ die Wortfolge „oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften“ eingefügt.*
17. *Dem § 126 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
- „(4) Mit 20. Oktober 2007 treten
 1. das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 4 und 5 und § 20 Abs. 1 Z 8 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008 in Kraft sowie
 2. § 21 samt Überschrift außer Kraft.“
18. *In § 127 wird der Ausdruck „§ 119 Abs. 4 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 119 Abs. 8 Z 1“ ersetzt.*